

Schutzkonzept Schule Zollikon gültig ab 4. Oktober 2021

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Dieses Konzept gilt für alle Schulen in der Gemeinde Zollikon, namentlich die Primarschulen Rüterwis und Oescher (inkl. Kindergärten und Betreuungsangebot), die Sekundarschule Zollikon Zumikon sowie die Musikschule. Sowohl für die Musikschule als auch für die schulische Tagesbetreuung bestehen ergänzende separate Konzepte.

Für die Schutzkonzepte verantwortliche Person im Namen der Gesamtschulpflege Zollikon:

Name: Corinne Hoss

Funktion: Schulpräsidentin

Telefon: 044 396 37 50

Mail: corinne.hoss@schulezollikon.ch

Inhalt

A: Allgemeine Regeln.....	2
B: Distanzregeln.....	8
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	11
D: Schul- und Klassenanlässe.....	12
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	14
F: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	17

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.		
	•	
A1: Schutzkonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. • Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, dieses Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben sowie je eigene Schutzkonzepte in Anlehnung an das vorliegende zu erstellen. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause	<ul style="list-style-type: none"> • Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung • Unsicherheiten oder Fragen werden mit den Schulärzten der Schule Zollikon resp. Zumikon abgesprochen. • Die Schule Zollikon beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	Eigenverantwortung Schulärzte: Für Kindergarten- und Primarschul-Kinder: Frau Dr. med. Léa Hochstrasser Kinderärzte Zollikon (Zollimed AG) Dufourstrasse 66, 8702 Zollikon Telefon 044 391 45 00 E-Mail: info(at)zollimed.ch Für Oberstufenkinder (nur für Schülerinnen u. Schüler mit Wohnsitz in Zollikon): Frau Dr. med. Vasiliki Vasilopoulou und Herr Dr. med. Peter Reinhard Kinder-Permanence Spital Zollikerberg Trichtenhauserstrasse 2, 8125 Zollikerberg Telefon 044 397 28 50 E-Mail: kinder(at)spitalzollikerberg.ch Schülerinnen u. Schüler mit Wohnsitz in Zumikon wenden sich an den Schularzt von Zumikon

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
		weitere Adressen: schularzt @vsa.zh.ch Kantonsarzt: Dr. med. Christiane Meier Dr. med. Bettina Bally Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich Tel. 043 259 24 09 Sekretariat
A3 Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht • Die Mitarbeitenden/Eltern/externen Nutzer sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. • Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitungen
A4: Allgemeine Verhaltensregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc. • Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. • Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitungen, Lehrpersonen, Betreuungspersonen

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<p>durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Ein allfälliges "Covid-Zertifikat light" muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen der Schule teilnehmen (Pooltests). Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben. • Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Dies gilt auch im Freien. • An Sitzungen, Konferenzen etc. werden Masken getragen, wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann. Sitzungen können nach wie vor digital stattfinden. • Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist nach wie vor wo immer möglich zu vermeiden. Ab dem Zeitpunkt der repetitiven Reihentestung (siehe A9) kann die Durchmischung von Klassen und Gruppen in geringem Ausmass wieder stattfinden. • Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. • Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen <u>keine</u> Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: 	

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). ○ Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit weniger als 50 Personen (z.B. Elternanlässe) • Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. ○ Maskenpflicht: Das Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6, Bundesratsbeschluss vom 8.9.21, ist obligatorisch; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. ○ Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. • Keine Masken-/Zertifikatspflicht gilt auch für Aussenräume der Schulen (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). 	
<p>A5: Aussenstehende Personen betreten nur für definierte Anlässe das Schulareal (Aussenplätze, Schul- und Betreuungshäuser), die Maskenpflicht gilt weiterhin (öffentliche Räume)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe die Schul- oder Betreuungshäuser betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Für aussenstehende Personen, welche Innenräume betreten, gilt nach wie vor Maskenpflicht • Zutritt haben Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten vorübergehend an der Schule tätig sind. Die Maskenpflicht gilt für sie in den Innenräumen. • Für Veranstaltungen in Innenräumen siehe A4. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen auch mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 50-Personen-Regel erlaubt. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6, Bundesratsbeschluss vom 8.9.21, wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. • Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. • Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Veranstaltungen müssen ausschliesslich ohne Zertifikat angeboten werden. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gelten in Innenräumen eine maximale Raumbelugung von zwei Dritteln der Raumkapazität sowie eine Sitzpflicht. Die zwei Drittel Regel der Raumbelugung definiert die Anzahl der Teilnehmenden. Es gilt eine Maskenpflicht. <p>Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (siehe auch A4 und B4) möglich. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6, Bundesratsbeschluss vom 8.9.21, wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensregeln und Massnahmen werden anhand von Plakaten kommuniziert und bekannt gemacht. 	<p>Schulleitungen, Lehrpersonen</p>
<p>A7: Hygienemassnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen, die sich in den Schulanlagen aufhalten, haben ausreichend Möglichkeiten, die Hände zu desinfizieren. • Die Reinigungsfrequenz, insbesondere der Sanitäranlagen, Handläufe und Türgriffe, bleibt erhöht. 	<p>Leiter Bildung, Schulleitungen, Hausdienst, Lehrpersonen</p>

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
A8: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle freiwilligen Unterrichtsangebote wie Kurse, Freifächer, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) etc. können neben den obligatorischen Fächern gemäss Lehrplan und allen sonderpädagogischen Massnahmen klassenübergreifend im Präsenzunterricht stattfinden. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitungen
A8: SwissCovidApp	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung: Die SwissCovidApp schützt vor kollektiven Quarantänemassnahmen: je mehr Leute die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. • Lehr- und Leitungspersonen, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline des kantonsärztlichen Dienstes (Contact Tracing) ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten und die vorgesetzte Person ist zu orientieren, sollte die Präsenz vor Ort beeinträchtigt werden durch eine Anordnung der kantonalen Behörden. 	Eigenverantwortung
A 9: Repetitive Reihentests (Pool-Tests)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schule Zollikon startet ab 6. September 2021 mit repetitiven Reihentests für alle Klassen (Kindergarten bis und mit Sekundarschule). • Die Teilnahme an diesen Tests ist für Schülerinnen und Schüler wie auch für Mitarbeitende freiwillig. Es wird jedoch auf die dringende Empfehlung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Teilnahme an der Reihentestung verwiesen. • Die Eltern füllen in jedem Fall ein Formular aus, auf welchem sie der Schule mitteilen, ob ihr Kind an der Testung teilnehmen darf oder nicht. • Schülerinnen und Schüler, welche nicht an den Tests teilnehmen, haben eventuell strengere Quarantäne-Massnahmen einzuhalten, sollte es in der eigenen Klasse einen positiven Corona-Fall geben. Der diesbezügliche Entscheid fällt das Contact Tracing resp. der Kantonsärztliche Dienst des Kantons Zürich. 	<p>Schulpflege</p> <p>Eltern / Mitarbeitende</p> <p>Eltern</p> <p>Contact Tracing Kanton Zürich</p>

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> Die Schulpflege kann für einzelne Klassen/ganze Schulen eine zeitlich begrenzte Maskenpflicht anordnen, wenn es die örtlichen pandemischen Gegebenheiten erfordern (siehe auch A10). Für die Handhabung beim Musikschulunterricht wird auf E4 verwiesen. 	Schulpflege
A10: Weitergehende Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (zum Beispiel beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate). 	Schulpflege
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>		
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> Die Abstandsregeln werden jeweils nach den Ferien und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. 	Mitarbeitende
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	<ul style="list-style-type: none"> Schülerinnen und Schüler bis und mit 3. Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse halten sich wenn immer möglich an die Distanzvorschriften. 	

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt für alle ab der 4. Primarklasse eine Maskenempfehlung, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. 	
<p>B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. • Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen. 	Alle
<p>B4: Veranstaltungen, Elternabende etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen <u>keine</u> Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). ○ Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit weniger als 50 Personen (z.B. Elternanlässe) • Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. ○ Maskenpflicht: Das Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6, Bundesratsbeschluss vom 8.9.21, ist obligatorisch; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. ○ Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. • Keine Zertifikatspflicht gilt auch für Aussenräume der Schulen (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). 	Alle veranstaltenden Personen, Eigenverantwortung

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> • Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen ○ bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen • Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume (siehe auch A4). • Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen, sind erlaubt. Das Tragen von Masken wird dringend empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken nur sitzend etc.) müssen eingehalten werden. • Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe oben) • Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. • An allen Veranstaltungen mit Besuchenden gilt Maskenpflicht für die Erwachsenen in Innenräumen 	
B5:	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Räumen (z.B. Aula, Lehrer-, Vorbereitungs- oder Sitzungszimmer etc.; ausgenommen Schulzimmer) sind Plakate vorhanden, 	Schulleitung, Hausdienst

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
Festlegung einer Personenhöchstzahl (erwachsene Personen) in den Räumen	<p>die die Höchstzahl der erlaubten erwachsenen Personen im Raum angeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Richtwert beträgt 4m² pro Person im Raum. 	
<p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>		
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygieneregeln werden jeweils nach den Ferien und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. • Auf Körperkontakt wie z.B. Händeschütteln wird verzichtet • Massnahmen siehe C3 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung, Lehrpersonen
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> • Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. • Massnahmen siehe C3 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung, Facility Manager, Hausdienst
C3: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Händedesinfektionsspender in allen Unterrichtsräumen und Toilette • Händedesinfektionsstation an jedem Haupteingang der Schulanlagen • Reinigung der Sanitäranlagen mindestens einmal täglich • Leerung der Abfalleimer mindestens einmal täglich • Reinigung der Handläufe und Türgriffe mehrmals täglich • Reinigung der Korridorböden täglich • regelmässiges Lüften der Räume in den Pausen. Ist das Öffnen der Fenster nicht möglich, ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung, Facility Manager, Hausdienst, Lehrpersonen

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> Reinigung der nicht persönlichen Musikinstrumente sowie gemeinsam benützter IT-Geräte durch die Lehrperson zwischen den Lektionen mit zur Verfügung stehenden Desinfektionstüchern bzw. Spezialmittel (u.a. Klaviertastatur) Reinigung der Lehrerpulte mit den zur Verfügung stehenden Desinfektionstüchern 	
<p>C4: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Masken werden über den Facility Manager bestellt. Die Schulleitung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Facility Manager für die Verteilung der Masken. Bei Teilnahme an Veranstaltungen sind die Besucherinnen und Besucher selber für ihre Masken verantwortlich. 	<p>Facility Manager, Schulleitung Besucherinnen und Besucher</p>
<p>C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Maskenpflicht im ÖV ist zu beachten. Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Für die Schutzmasken auf dem Schulweg (Bus) sind die Eltern zuständig. Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>
<p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>		
<p>D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch den Bund statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. 	<p>Schulleitungen, Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten (siehe C5). • Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. • Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Wer kein negatives Testresultat vorweisen kann, darf nicht ins Lager mitgehen. Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen, werden während der offiziellen Blockzeiten an der Schule beschäftigt. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist zu verzichten. • Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 	
D2: freiwilligen Unterrichtsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Alle freiwilligen Unterrichtsangebote wie Kurse, Freifächer, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) etc. finden klassenübergreifend und im Präsenzunterricht statt. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> Freiwillige Schulsportangebote können auf allen Stufen der Volksschule angeboten werden. Sportliche Wettkämpfe sind - mit den entsprechenden Schutzvorkehrungen und ohne Publikum - möglich. 	
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.		
E1: Schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. In den Betreuungshäusern Rüterwis und Oescher gelten dazu zusätzlich je eigene, den Örtlichkeiten angepasste Schutzkonzepte. Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt. Die Betreuungshäuser werden von Eltern oder abholenden Erwachsenen nicht betreten. Kinder werden nach Möglichkeit selbständig auf den Heimweg geschickt, allfällige spezielle Übergabesituationen werden abgemacht resp. im Vorfeld abgesprochen. Das Betreuungsteam achtet auf sich und hält konsequent zu den von aussen kommenden Erwachsenen 1.5 Meter Abstand ein. Während der Zubereitung und der Verteilung der Mahlzeiten tragen die Mitarbeitenden Handschuhe und Schutzmasken. Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt. Es wird darauf geachtet, dass sich die Kinder nicht von Hand aus einem Brot-, Früchte- oder Gemüseteller bedienen. Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen. Vor und nach dem Essen waschen oder desinfizieren Kinder und Mitarbeitende ihre Hände. Mitarbeitende platzieren sich jeweils im Abstand von 1.5 Meter. 	Leitung Betreuungshäuser, Mitarbeitende Betreuung

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> Keine Selbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung Zwischenverpflegungen werden immer am Tisch im Sitzen eingenommen. 	
<p>E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können</p>	<ul style="list-style-type: none"> Siehe C1-3 und E1 Die Schülerinnen und Schüler werden über den korrekten hygienischen Gebrauch des Bestecks und Geschirrs instruiert. 	Fachlehrpersonen, Hausdienst
<p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können. Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskentragepflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten ist auf allen Stufen Körperkontakt auf ein Minimum zu beschränken. Durchführung auch bei kühleren Temperaturen wenn möglich im Freien. Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung Hygieneregeln für Garderoben- und Duschenbenutzung werden eingehalten (u.a. Höchstanzahl Personen, zusätzliches Reinigen) Schwimmunterricht findet statt, es gelten zusätzlich die Regelungen gemäss Schutzkonzept des Schwimmbads Fohrbach; Begleitpersonen von Schulklassen (Lehrpersonen, Klassenassistenten, Zivi) tragen im Schwimmgebäude stets eine Maske, falls sie kein Covid-Zertifikat vorweisen können. 	Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Hausdienst
<p>E4: Musik- & Musikschulunterricht</p>	<ul style="list-style-type: none"> Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind auf allen Stufen der Volksschule zulässig, insbesondere kann auch in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert werden. Beim Musizieren mit 	Lehrpersonen, Eltern

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<p>Blasinstrumenten in Gruppen und beim Chorsingen ohne Schutzmaske sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sobald für eine Klasse durch das Contact Tracing für einen klar definierten Zeitraum eine erleichterte Quarantäne angeordnet worden ist, ist das Musizieren mit Blasinstrumenten sowie das Singen generell verboten. • Kinder, welche durch das Contact Tracing unter erleichterte Quarantäne gestellt worden sind (weil sie bei den repetitiven Reihentest mitmachen), können während der Zeitdauer der Quarantäne den Musikschulunterricht besuchen, solange für die Erzeugung eines Tones die Maske nicht abgenommen werden muss (d.h., Blasmusikunterricht ist in dieser Zeit nicht möglich!). • Kinder, welche bei den repetitiven Reihentests nicht mitmachen, gelten bei den Quarantäne-Bestimmungen als potentiell positiv getestet, profitieren daher nicht von Quarantäne-Erleichterungen und dürfen daher den Instrumental-Unterricht <u>nicht</u> besuchen! • Für die Musikschule gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Es gilt das eigene Musikschul-Schutzkonzept. 	
E5: Bibliotheksbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Besuch in der Bibliothek muss die Klassenlehrperson (und allfällige weitere erwachsene Begleitpersonen) eine Maske tragen, wenn sie kein Covid-Zertifikat vorweisen kann. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
F: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.		
F1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	<ul style="list-style-type: none"> In jeder Schule sowie in den Betreuungshäusern ist ein Quarantänezimmer bestimmt und bezeichnet. Es ist ausgestattet mit Schutzmasken und Desinfektionsmittel Die Eltern werden umgehend informiert, damit sie ihr Kind unverzüglich abholen (Heimweg möglichst ohne ÖV-Nutzung) 	Schulleitung, Lehrpersonen
F2: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene	<ul style="list-style-type: none"> Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Generell bittet die Schule Zollikon Betroffene, zum Schutz der Schulgemeinschaft, so schnell wie möglich einen Covid-19-Test zu absolvieren 	Schulleitung, Lehrpersonen
F3: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	<ul style="list-style-type: none"> Die Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin müssen zwingend umgesetzt werden. Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet sowie der Leiter Bildung informiert. 	Meldung an: Schulleitung & Leiter Bildung
F4: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin müssen zwingend umgesetzt werden. 	Alle Beteiligten

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
F5: Kommunikation	Informationsschreiben liegen bereit. Ablauf Kommunikation: <ul style="list-style-type: none"> • betroffene Eltern • betroffene Klasse • Team • ganze Schule • Öffentlichkeit wird aktiv informiert 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung
F6: Quarantäneregelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die sich ferienhalber in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko begeben, sind dazu verpflichtet, sich innerhalb von zwei Tagen nach der Wiedereinreise in die Schweiz beim kantonalen Contact Tracing zu melden. Hierbei gelten die jeweils aktuellen BAG-Bestimmungen, eine eventuell geltende Quarantäne-Pflicht muss zwingend eingehalten werden. • Im Übrigen wird auf die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln verwiesen • Gleiches wie oben gilt selbstredend auch für alle Mitarbeitenden der Schule Zollikon. • Die repetitiven Reihentests haben keinen Einfluss auf geltende BAG-Bestimmungen und deren Folgen. Diese sind übergeordnet. • Vermutet die Schule Zollikon, dass eine Schülerin oder ein Schüler evtl. in Quarantäne müsste, werden die Eltern nochmals über die Quarantänepflicht informiert. • Weiss die Schule Zollikon, dass eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne sein müsste, schickt sie diese/diesen wieder nach Hause, informiert die Eltern und den kantonalen schulärztlichen Dienst unter: schularzt@vsa.zh.ch. Dieser koordiniert dann das weitere Vorgehen mit dem kantonsärztlichen Dienst. • Das Contact Tracing gibt Dritten keine Auskunft darüber, wer sich in Quarantäne befindet. Ämter oder Schulen können diesbezüglich keine Informationen einholen. Umgekehrt nimmt das Contact Tracing 	Eigenverantwortung

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<p>jedoch Hinweise entgegen, wenn Quarantänemassnahmen nicht eingehalten werden. Solche Hinweise kann die Schule an contacttracing@gd.zh.ch senden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund der Quarantäne nach einem Aufenthalt in einem Risikoland den Unterricht nicht besuchen können, haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Ihre Absenz wird wie eine normale Krankheitsabsenz behandelt. Die Schulleitung wird informiert. 	